

1827

WISSENSCHAFT

Der Erfinder der elektrischen Batterie, Alessandro Volta, stirbt in Como; er gilt als Mitbegründer der Elektrizitätslehre.



PRESSE

In den USA erscheint die Zeitung «Freedom's Journal». Sie wird von Schwarzen verlegt. zvg



MUSIK

Der deutsche Komponist Ludwig van Beethoven stirbt im Alter von 56 Jahren und drei Monaten. zvg

KRIEG

Die türkisch-ägyptische Flotte wird von einer britischen, französischen und russischen Flottille in der Schlacht von Navarin zerstört; es ist die letzte Seeschlacht mit Segelschiffen. zvg



GRIECHENLAND

Nach einer neun Monate dauernden Belagerung erobern ottomanische Truppen Athen. zvg

5

16

26

5

20

JAN

FEB

MÄRZ

APR

MAI

JUNI

JULI

AUG

SEPT

OKT

NOV

DEZ

AUFBAU EINER ARMEE

DIE MILITÄRISCHEN AUFLAGEN DER EIDGENOSSENSCHAFT WERDEN UMGESETZT.

Der Beitritt des Wallis zur Schweizerischen Eidgenossenschaft erfordert die Erfüllung einer Reihe von militärischen Verpflichtungen. Diese Aufgabe muss ohne Verzug an die Hand genommen werden, obwohl das Land nach den napoleonischen Wirren auch militärisch geschwächt ist. In den öffentlichen Kassen herrscht Ebbe, in den Zeughäusern finden sich keine Waffen. Doch als treue Patrioten werden die Walliser schon bald einmal wieder Tritt fassen. Schon 1817 planen sie eine stark verjüngte Armee, die 1820 Wirklichkeit wird. Sieben Jahre später erlässt die eidgenössische Tagsatzung ein Gesetz, das die kantonalen Militärreglemente den Erfordernissen der Eidgenossenschaft anpasst.

Obligatorischer Militärdienst

Freilich handelt es sich noch nicht um die Schweizer Armee, wie wir sie in der Neuzeit kennen. Immerhin existiert bereits der obligatorische Militärdienst. Alle Kantone führen die Aushebungen nach der Massgabe des Bundes durch. Sie regeln die Dispensen und sie dürfen auch Kapitulationsverhandlungen mit ausländischen Mächten führen. Zwar trägt die Eidgenossenschaft die Hauptlast, doch auch die Kantone zahlen am Aufbau der Armee mit.

Zwei Truppenkontingente nehmen die ausgehobenen Rekruten auf. Das «eidgenössische» Kontingent umfasst in einer Nationalarmee die Elite, also die besten Soldaten, die bereit sind, in den Krieg zu ziehen, und die «Reserve», die aus Soldaten besteht, die ihre Zeit in der Elite abverdient haben und die sie unterstützen sollen.

Das kantonale Kontingent wird die «Landwehr» genannt und umfasst den Rest der Männer, die zum Wehrdienst fähig sind, aber nicht in das eidgenössische Kontingent aufgenommen werden. Es liegt am Kanton, diese Landwehr zu organisieren und auszurüsten.

Unter Kontrolle des Landrates

Schon damals beruht das Wehrwesen auf einer klaren Arbeitsteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt. Gemäss der Walliser Verfassung von 1815 verabschiedet der Walliser Landrat, also die gesetzgebende Behörde, die militärischen Gesetze und Reglemente. Er ernennet die höheren Offiziere und er kann Kapitulationen gegenüber ausländischen Mächten unterzeichnen.

Der Staatsrat, die Exekutive, befasst sich hingegen mit den technischen und finanziellen Vorbereitungen. Er arbeitet die Reglemente aus, die er dem Landrat unterbreitet, und er ernennet die Offiziere bis zum Rang eines Hauptmanns.

Der Aufbau der Miliz geht voran



Und so guckte ein richtiger Quartiermeister der Walliser Miliz im Jahre 1827 aus der Uniform... zvg

Das Gesetz von 1827 führt ein kantonales Militärdepartement ein, das die subalternen Kader ernennet. Es organisiert die Inspektionen und liefert Waffen und Munition.

Die Wehrpflicht

Die allgemeine Wehrpflicht gilt nicht einzig für Walliser, sondern auch für Eidgenossen, die im Kanton wohnen, und für Ausländer, die seit sechs Jahren im Kanton wohnsässig sind. Die Wehrpflicht ist für Männer zwischen dem 18. und dem 50. Altersjahr vorgesehen. Die Dauer der Wehrpflicht wird im Gesetz von 1827 auf zwölf Jahre festgelegt, davon sechs Jahre in der Elite oder im Auszug, und eine gleich lange Zeitperiode in der Reserve. Falls dies nötig sein sollte, kann die Dienstpflicht verlängert werden.

Die Dispensen

Freilich galt schon damals: Die Wehrpflicht gilt im Grundsatz, aber es gibt eine ganze Reihe von Ausnahmen, die auf sogenannten «Dispensen» begründet sind. Dispensiert wurden einmal Behördenmitglieder, die Gemeindepräsidenten, die Ingenieure des Strassen- und Brückenbaus und andere Angehörige der Verwaltung. Sie sind von jeglichem Militärdienst ausgenommen. Ab 1827 werden Professoren der Rechtswissenschaften, die Lehrkräfte und die Schüler der öffentlichen Schulen vom Dienst befreit.

Aber es fehlt auch nicht an anderen Gründen, welche die Dienstpflicht aufheben. Das betrifft gewisse Funktionen, aber auch Familienlasten, Gebrechlichkeit oder Ehrlosigkeit. Auf der anderen Seite müssen ab 1827 Geistliche und Ärzte in der Elite ihren Dienst tun, allerdings sind sie für ihr jeweiliges Fachgebiet im Einsatz.

Eine Militargebühr

Die Rekrutierung wird in Gemeinden durchgeführt, die sich dafür freiwillig melden oder dann durch das Los zu bestimmen sind. Alle, die im reglementarischen Alter sind, haben sich zu stellen. Dabei erweist sich der Staat schon damals als erfindereich, was die Einführung von Steuern und Abgaben angeht. Das Gesetz von 1827 bestimmt schon, dass alle die, welche von der Dienstpflicht ausgenommen werden, eine Taxe zu leisten haben, die nach ihrem Vermögen abgestuft ist. Väter und Mütter sind solidarisch verantwortlich für die geschuldeten Abgaben ihrer Kinder, die noch in ihrer Obhut sind. Es gibt also den Militärpflichtersatz schon 1827.

Das Gesetz von 1827 erwähnt eine Vielzahl von Vorschriften, was die Bekleidung der Truppe angeht. Und immer wieder werden Änderungen vorgeschrieben, die bis auf den letzten Zentimeter reglementiert sind. Schon damals war man beim Militär offenbar sehr besorgt um die Grösse der Nation bis ins kleinste Detail...

KATASTROPHEN

Die Lawinen von Biel und Selkingen



Trotz Hilfe gab es mindestens zwölf Todesopfer. zvg

Am 17. Januar 1927 verschüttet eine schreckliche Lawine das Dorf Biel und sein Nachbardorf Selkingen. Beide Dörfer befinden sich auf der rechten Talseite im Mittelland. Die Schneemassen verschütteten 46 Gebäude, davon ein grösseres Gehöft. 89 Personen werden verschüttet, davon werden 38 mehr oder weniger schwer verletzt geborgen. Dies ist den Nachschlagewerken der Epoche zu entnehmen. Andere Quellen sprechen von zwölf Toten. Die Bevölkerung der beiden Ortschaften hat auch zu unserer Zeit Lawinenniedergänge bis in den Siedlungsraum gesehen, aber zum Glück ohne Todesopfer, wie am 21. Februar 1999. Seither sind umfassende Sicherungsbauten entstanden, die den Siedlungen freilich um den Preis eines Eingriffs in die Landschaft mehr Sicherheit geben.



ANZEIGE

WETTBEWERB
www.wkb.ch

«Unser Wallis, ein Auftrag:
in den Grenzen der Vorsichtsregeln
der Branche, zu einer ausgewogenen
Entwicklung der Walliser Wirtschaft
beitragen.»

Walliser Kantonalbank

Art. 2 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank

Walliser
Kantonalbank